



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum: 28.04.2022

Seite 1 von 2

Herrn  
[REDACTED]

Aktenzeichen:

21.03.01.08 [REDACTED]

per Mail

Auskunft erteilt:

Herr [REDACTED]

## Ihre Eingabe vom 20.04.2022

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit Ihrer Eingabe vom 20.04.2022 haben Sie sich an das Innenministerium des Landes Nordrhein - Westfalen gewandt. Die Bezirksregierung Köln wurde mit der direkten Beantwortung Ihres Schreibens beauftragt.

Bei den von der Stadt Bergisch Gladbach genannten „einleitenden Hinweisen“, handelt es sich um den Begleiterlass des Innenministeriums des Landes Nordrhein – Westfalen vom 15.07.2013 zu den geänderten Verwaltungsvorschriften des § 48 Abs. 2 OBG vom 15.07.2013.

Darin heißt es:

### 3. Veröffentlichungspflicht/Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

*Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass Transparenz, Veröffentlichung und mehr Kontrollen positive Verhaltensänderungen bewirken. Die Präventionskampagne setzt daher bewusst auf die mediale Verstärkung der Maßnahmen. Entscheidend für eine erfolgreiche Umsetzung der neuen Regelung ist eine aktive, abgestimmte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit von Polizei und Kreisordnungsbehörden. Die Akzeptanz der Geschwindigkeitsüberwachung sowie die konsequente Verfolgung und Sanktionierung festgestellter Verstöße als Maßnahme der Verkehrssicherheitsarbeit werden durch die Veröffentlichung der Maßnahmen nachweislich positiv beeinflusst. Besondere Bedeutung kommt dabei der Ankündigung von Kontrollen und der Veröffentlichung von Messstellen zu. Hierdurch kann die Wirkung der Maßnahmen erhöht werden. Dies wird auch in einer Studie der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) festgestellt. Die BASt spricht in diesem Zusammenhang von „Fairness der Kontrollen“.*

[REDACTED] g-

Telefon: (0221) 147 - [REDACTED]

Fax: (0221) 147 - [REDACTED]

Zeughausstraße 2-10,  
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,  
U-Bahn 3,4,5,16,18  
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):  
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:  
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach tele-  
fonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:  
Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADEDXXX  
Zahlungsbildung bitte an zentrale-  
buchungsstelle@  
brk.nrw.de

Hauptsitz:  
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln  
Telefon: (0221) 147 – 0  
Fax: (0221) 147 - 3185  
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de  
www.bezreg-koeln.nrw.de



Datum: 28.04.2022  
Seite 2 von 2

*Daher sieht die Neuregelung die Verpflichtung der Ankündigung und Veröffentlichung der kommunalen Messstellen vor (Nr. 48.26). Diese Pflicht bezieht sich auf die Messörtlichkeiten, die tagesaktuell zu veröffentlichen sind, nicht aber die genauen Messzeitpunkte. Deren Mitteilung obliegt der Entscheidung der jeweiligen Ordnungsbehörde.*

Bei der oben genannten Studie handelt es sich um die hier verlinkte Publikation der Bundesanstalt für Straßenwesen.

<https://www.bast.de/DE/Publikationen/Berichte/unterreihe-m/2003-2000/m146.html?nn=1829138>

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit meinen Ausführungen habe helfen können.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

